JULI 2007

Deutsche Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des Deutschen Feuerwehrverbandes | Reinhardtstraße 25 | 10117 Berlin
Kontakt über: Telefon 030.288848800 | Fax 030.288848809 | info@dfv.org | www.dfv.org

BMI bietet 1400 Fahrzeuge für den Brandschutz an – Länder sollen sich am erweiterten Katastrophenschutz beteiligen

Im Hotel Müggelsee Berlin unterzeichneten IMK-Vorsitzender Dr. Ehrhart Körting (am Tisch links) und Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble vor den Innenministern und -senatoren der Länder das Verwaltungsabkommen zur Einführung des digitalen Sprech- und Datenfunks. (Foto: S. Wagner)

Rund 57 Millionen Euro will die Bundesregierung künftig pro Jahr im erweiterten Katastrophenschutz für Investitionen und Unterhalt aufbringen und den Brandschutz im Zivilschutz erhalten. Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble macht dies jedoch davon abhängig, dass die Länder sich mit einem Drittel selbst beteiligen. Eine Arbeitsgruppe der Innenminister und -senatoren soll die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern jetzt auf höchster politischer Ebene klären – das hat die Innenministerkonferenz (IMK) bei ihrer Frühjahrstagung in Berlin beschlossen.

»Dr. Schäuble hat uns seine Überlegungen im strategischen Beirat des BMI persönlich vorgestellt«, berichtete DFV-Präsident Hans-Peter Kröger. »Nach unseren Informationen hat auch Finanzminister Peer Steinbrück bereits Unterstützung signalisiert. Jetzt müssen wir den Deutschen Bundestag davon überzeugen, diesem Finanzierungsrahmen zuzustimmen. Wir hoffen, dass die Länder bis zur Herbsttagung der IMK einen tragfähigen Kompromiss mit dem Bund finden. Allein die Feuerwehren sind mit 20 000 Männern und Frauen am Zivilschutz beteiligt. Die Zahl dieser Funktionen bei zweifacher Besetzung der Fahrzeuge kann erhalten werden.«

Für die Feuerwehren sehen die aktuellen Überlegungen des Bundes die sukzessive Ersatzbeschaffung von 961 Löschgruppenfahrzeugen LF 10/6 und den Kauf von 450 Gerätewagen Logistik zur Wasserförderung vor. Kröger: »Dies wäre eine Reduzierung des Fahrzeugbestandes um 20 Prozent, für die dann die Länder in die Bresche springen müssten. Trotzdem hat sich der Bund erheblich auf die Länder zubewegt. Das ist auch ein Erfolg unserer beharrlichen Arbeit.«

Die Innenministerkonferenz hatte das Thema Katastrophenschutz beim so genannten Kamingespräch während einer abendlichen Schiffstour über den Müggelsee in Berlin erörtert – und legte am darauf folgenden Sitzungstag ein deutliches Bekenntnis zum Ehrenamt ab. Der IMK-Vorsitzende Dr. Ehrhart Körting bezeichnete den Zivil- und Katastrophenschutz als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern. Körting betonte, »dass wir bei jeder Neuordnung das Ehrenamt, das wir in diesem Bereich bei Freiwilligen Feuerwehren, Hilfsorganisationen und Technischem Hilfswerk haben, in der bisherigen Quantität und Qualität erhalten wollen.« Bundesinnenminister Schäuble sprach von einem Sicherheitsverbund als „Reichtum unseres Landes«, der für die Zukunft langfristig gesichert sei.

Die IMK will das bürgerschaftliche Engagement in den Organisationen auch steuerlich anerkennen. Hessens Innenminister Volker Bouffier sagte mit Blick auf den Reformentwurf der Bundesregierung zum Gemeinnützigkeitsrecht, die IMK lege Wert darauf, dass die Angehörigen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des THW bei der steuerlichen Förderung des Ehrenamtes in gleicher Weise behandelt würden.

Verwaltungsabkommen zum Digitalfunk unterzeichnet

Einen weiteren wichtigen Schritt vollzog die IMK mit der Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens zur Einführung des Digitalfunks. 4,5 Milliarden Euro wollen Bund und Länder in das System investieren, das mit 500 000 Nutzern laut Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble das weltweit größte Funknetz dieser Art werde. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen den Netzaufbau und -betrieb bei der Bundesanstalt BDBOS koordinieren. Nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der offizielle Auftakt für den Netzaufbau in Berlin geplant.

Die IMK geht davon aus, dass einige Länder mit relativ junger Analogtechnik erst zu einem späteren Zeitpunk in den Digitalfunk einsteigen. Trotzdem solle der geplante Zeitrahmen eingehalten werden. »Der Digitalfunk scheint mit der Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens nach viel zu vielen Jahren endlich in trockenen Tüchern«, sagte Feuerwehr-Präsident Kröger. (sö)

»GUTE ZUSAMMENARBEIT BEI G8-GIPFEL«

»Erneut hat sich das Netzwerk der Feuerwehren in Deutschland als stabiles und funktionierendes System des Katastrophenschutzes bewiesen«, bewertete DFV-Vizepräsident Hartmut Ziebs nach einem Besuch des G8-Gipfels in Heiligendamm die Arbeit vor Ort. »Trotz des mehr als acht Tage andauernden Einsatzes war die Stimmung bei den Einsatzkräften gut und motiviert«, so Ziebs. »Wie schon bei der Fußball-WM 2006 war durchgängig eine gute Zusammenarbeit zwischen den

Feuerwehren und Hilfsorganisationen festzustellen. Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organisationen, Polizei und Bundeswehr in Führungsstäben hat sich bewährt«, lautete Ziebs Bilanz. (sda)

INTERESSENVERTRETUNG FÜR DAS EHRENAMT

Seit fünf Jahren tritt das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) für die Interessen der mehr als 20 Millionen Ehrenamtlichen in Deutschland ein. Der DFV ist Gründungsmitglied und reiht sich im BBE in die Spitzenorganisationen ein. Am Geburtstagsempfang in Berlin nahm DFV-Vizepräsident Ralf Ackermann teil, auf dem Foto im Gespräch mit dem Bundestags-Ausschussvorsitzenden und DFV-Beirat Dr. Michael Bürsch (v. l.) und dem Bundesvorsitzenden der Arbeiterwohlfahrt, Wilhelm Schmidt. Weitere Infos: *www.b-b-e.de* (sö)

TUIS unterstützt seit 25 Jahren im Einsatz

Ihre Anerkennung für das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS) der deutschen chemischen Industrie dokumentierten zahlreiche Gäste anlässlich des 25-jährigen Jubiläums von TUIS. In einer Feierstunde stellten Anfang Juni 2007 in Frankfurt am Main hochrangige Redner die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und öffentlichem Brand- und Katastrophenschutz heraus. Unser Bild zeigt (v. l.) Dr. Klaus Kremper (Vorstandsvorsitzender der Railion Deutschand AG), Gunnar Milberg (Ministerialdirigent im Hessischen Innenministerium sowie Vorsitzender des Ausschusses »Feuerwehrangelegenheiten, Katstrophenschutz und zivile Verteidigung« des Arbeitskreises V der ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder), Hans-Peter Kröger (Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes) und Gastgeber Dr. Gerd Romanowski (Geschäftsführer des Verbandes der chemischen Industrie). (Foto: G. Fenchel)

»Das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem hat seinen festen Platz in den Katastrophenschutzplänen der Bundesregierung, in den Bundesländern sowie bei den Städten und Gemeinden. Es ist zu einem höchst effizienten Instrument der Gefahrenabwehr und der Schadenbegrenzung bei Transportunfällen mit Chemikalien auf Straße, Schiene und Wasser geworden.« Dies erklärte Rolf Hasselhorst, Vorsitzender des Arbeitskreises TUIS im Verband der Chemischen Industrie (VDI) auf einer Pressekonferenz im Vorfeld des Festaktes zum TUIS-Jubiläum. Seit 25 Jahren unterstützen die rund 130 dem System angeschlossenen Werkfeuerwehren die öffentlichen Gefahrenabwehrkräfte bei Transport- und Lagerunfällen mit Chemikalien.

Seit der Gründung im Jahr 1982 hat das System in insgesamt 22 875 Fällen geholfen: 17 672-mal in der Stufe 1 mit telefonischer Beratung, 1 042-mal war ein TUIS-Berater vor Ort, und in 4 161 Fällen leistete man technische Hilfe vor Ort.

Hans-Peter Kröger, Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes und der mit weit mehr als einer Million Feuerwehrangehörigen größten Hilfesorganisation in Deutschland, nahm gemeinsam mit seinem für die Werkfeuerwehren zuständigen Vizepräsidenten Ulrich Behrendt am Festakt teil. Kröger wies eingangs auf die rasanten Entwicklungen hin, die im vergangenen Vierteljahrhundert zu verzeichnen waren. »Mit jedem Einsatz hat man dazugelernt. Dinge, die verbesserungswürdig waren, wurden verbessert, getestet und erneut verbessert. Technische Neuerungen haben Einzug gehalten, neue Schutzausrüstung macht den Einsatz auch für die Helfer sicherer. Nicht zuletzt hat die Weiterentwicklung von Taktik und Ausbildungsmethoden zur Verbesserung der Schlagkraft der Feuerwehren beigetragen«, sagte Kröger. Da bei größeren Transportunfällen und vor allem abseits der Ballungsräume die öffentlichen Feuerwehren schnell an ihre Kapazitätsgrenzen kämen, stelle TUIS mit theoretischem Fachwissen und praktischer Hilfe durch die Spezialisten der Werkfeuerwehren eine sinnvolle und notwendige Ergänzung dar. Der DFV-Präsident lobte die partnerschaftliche, unkomplizierte und unbürokratische Zusammenarbeit. »Die chemische Industrie beweist damit seit nunmehr 25 Jahren, dass das Verantwortungsbewusstsein für ihre Produkte nicht an den Werkstoren endet«, bilanzierte Kröger. (fe)

Zehn Thesen für eine sichere Zukunft – DFV entwirft Leitbild

Sicherheit braucht Strategien. Strategien müssen regelmäßig überprüft und immer wieder angepasst werden. Der Deutsche Feuerwehrverband muss sein Fundament selbst auf eine Strategie stellen, damit er den Feuerwehren helfen kann, das System der flächendeckenden Gefahrenabwehr leistungsfähig zu erhalten.

Das Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes hat deshalb bei einem Workshop am 1. Februar 2007 wesentliche Ziele und Aussagen im Entwurf für ein Leitbild formuliert. Dieses Leitbild soll breite Akzeptanz finden und gelebt werden – deshalb stellt das Präsidium die zehn Thesen für eine sichere Zukunft zunächst zur innerverbandlichen Diskussion.

»Mit dem Leitbildentwurf wollen wir einen breiten, verbandlichen Konsens schaffen und die offene Diskussion über Aufgaben und Ziele abschließen. Unser Ziel ist ein umfassendes Zukunftspaket, das nach einem öffentlichen Zukunftskongress im Februar 2008 in Berlin und Beratung in den Gremien der 55. Delegiertenversammlung am 17. Mai 2008 in Fulda zur Verabschiedung vorgelegt werden soll. Dabei spielt auch die DFV-Stellungnahme zur Magdeburger Erklärung eine zentrale Rolle«, sagte DFV-Präsident Hans-Peter Kröger. Für die Diskussion der Magdeburger Erklärung wird der DFV in der zweiten Jahreshälfte 2007 ein zeitlich befristetes Internet-Forum einrichten, in dem weiterer Input gewonnen und interessierten Feuerwehrangehörigen die Möglichkeit zur Beteiligung geboten werden soll. Nach der DFV-Stellungnahme zur Magdeburger Erklärung dokumentiert die DFZ in dieser Ausgaben auch den Leitbildentwurf des Präsidiums:

Der DFV arbeitet für zukunftsfähige Rahmenbedingungen, um ein verlässliches System schneller und kompetenter Hilfe in Deutschland zu sichern.

Dies ist die Mission des Deutschen Feuerwehrverbandes. Er fühlt sich der Sicherheit aller Menschen in Deutschland verpflichtet. Sicherheit ist integraler Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge. Sie spiegelt den Entwicklungsstand einer Gesellschaft und das Maß der Lebensqualität in einem Land wider. Der DFV wirkt daran mit, dass die Menschen durch kurze Hilfsfristen sowie durch zeitgemäß ausgebildete und ausgerüstete Einsatzkräfte gut geschützt werden. Er ist direkt für die Einsatzkräfte der Feuerwehren tätig, die den Schutz der Bevölkerung sicherstellen.

Der DFV nimmt dazu als Spitzenverband die Interessenvertretung auf nationaler, internationaler Ebene und in der EU wahr.

Voraussetzung für zukunftsfähige Rahmenbedingungen ist eine starke Interessenvertretung. Als Zusammenschluss der Landesfeuerwehrverbände und Bundesgruppen bildet der DFV den nationalen Spitzenverband, der den Feuerwehren auf Bundesebene, in der Europäischen Union und international eine einheitliche Stimme gibt. Der DFV erhält durch seine Gremien die fachlichen und politischen Mandate für die Interessenvertretung und bildet die Erwartungen seiner Mitgliedsorganisationen ab. Er ist verlässlicher Ansprechpartner von Regierungen, Organisationen und anderen Interessenvertretern.

Zentrale These: »Der DFV arbeitet für zukunftsfähige Rahmenbedingungen, um ein verlässliches System schneller und kompetenter Hilfe in Deutschland zu sichern.«

Der DFV bildet als nationaler Dachverband das Netzwerk, in dem er die Kompetenzen seiner Mitglieder bündelt und kommuniziert.

In seiner Meinungsbildung lebt der DFV von der Mitarbeit seiner Mitgliedsverbände und von der Kompetenz der in ihnen engagierten Menschen. Der DFV bietet den Landesfeuerwehrverbänden und Bundesgruppen eine Organisationsstruktur, um Wissen und Erfahrungen auszutauschen, um gemeinsame Ziele zu formulieren und um Informationen weiterzugeben. Er kommuniziert Arbeitsergebnisse, Positionen und Informationen innerhalb und außerhalb der Feuerwehren.

Der DFV setzt sich für wirksamen Gesundheitsschutz und soziale Sicherheit der Feuerwehrangehörigen ein.

Männer und Frauen, die in der Hilfe für andere Menschen ihre eigene körperliche und seelische Unversehrtheit riskieren, haben Anspruch auf optimale Prävention und eine besondere Absicherung im Schadenfall. Diese Männer und Frauen stehen im Mittelpunkt der Arbeit des Deutschen Feuerwehrverbandes. Der DFV setzt sich deshalb dafür ein, dass bestehende präventive, medizinische und soziale Angebote für Feuerwehrangehörige erhalten werden und dass für neu erkannte Risiken zeitnah wirksame Lösungen gefunden werden.

Der DFV will den Dienst in der Feuerwehr breit in der Gesellschaft verankern und alle dafür begeistern.

Deutschlands Feuerwehrleute genießen in der Bevölkerung höchstes Vertrauen. Dies ist Ausdruck ihrer uneigennützigen und professionellen haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Motivierte Einsatzkräfte und ausreichende Personalstärken der Feuerwehren sind Voraussetzung für den hohen Qualitätsstandard der Feuerwehren in Deutschland. Es ist zentrale Zukunftsaufgabe des DFV, Vertrauen und Motivation zu fördern und die Mitgliedergewinnung durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

Der DFV erkennt Leistungen an und fördert ein motivierendes Klima für das bürgerschaftliche Engagement.

Motivation ist in hohem Maße davon abhängig, wie das haupt- und ehrenamtliche Engagement in den Feuerwehren anerkannt wird und wie die Rahmenbedingungen von Politik, Verwaltung und anderen gestaltet werden. Darum zeichnet der DFV besonderes Engagement für die Arbeit der Feuerwehren aus und unterstützt alle Maßnahmen, die das Ehrenamt fördern und damit die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger stärken, in den Feuerwehren aktiv zu werden.

Der DFV bekennt sich zu einem Innovationsprozess in Technik und Forschung.

Im Maße der technologischen Weiterentwicklung müssen auch die Feuerwehren ihre Technik und Taktik immer wieder hinterfragen und erneuern. Grundlage für einen dauerhaften Innovationsprozess in

der Organisation ist das Netzwerk, das der DFV als nationaler Dachverband bildet. Die Qualität dieses Netzwerkes lebt vom Innovationsgeist der in ihm agierenden Persönlichkeiten und von der Bereitschaft, das Prinzip der lernenden Organisation auf allen Ebenen umzusetzen.

Der DFV gibt Impulse für eine zeitgemäße Aus-, Fort- und Weiterbildung.
Auf der Höhe der Zeit ausgebildete Feuerwehrangehörige sind die Voraussetzung für qualifizierte Hilfe und für die Verringerung von Einsatzrisiken. Zugang zu Aus- und Fortbildung ist eine wesentliche Motivation für ehrenamtliches Engagement. Beides sind Aufgabenfelder des DFV. Die Effizienz der Ausbildung steht im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen, die der DFV aufnimmt und für die Umsetzung in den Feuerwehren adaptiert.

Der DFV agiert als verlässlicher, vertrauenswürdiger Partner und zuverlässiger Dienstleister.
Verbandsarbeit wird oft nur in fertigen Ergebnissen oder schlaglichtartig auf dem Weg dorthin sichtbar. Der DFV muss sich deshalb so positionieren, dass er seine Ansprechpartner schnell erreicht und mit ihnen eine tragfähige Zusammenarbeit aufbauen kann. Er orientiert sich an den Eigenschaften, die eine Mehrheit der Gesellschaft mit der Feuerwehr verbindet: engagiert und zielorientiert die gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Der DFV versteht sich als Gemeinschaft aller Menschen in den Berufs-, Werk-, Jugend- und Freiwilligen Feuerwehren.
Deutschlands System der flächendeckenden Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren ist in Form und Größe einzigartig. Es wird getragen von einer Gemeinschaft von Menschen, die haupt- und ehrenamtlich sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch in privater Trägerschaft tätig sind. Sie bekennen sich zu einer aktiven Nachwuchsarbeit, die auch eine breit anerkannte allgemeine Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden einschließt. Die Gemeinschaft der Feuerwehrangehörigen sichert ein verlässliches System schneller und kompetenter Hilfe in Deutschland und ist deshalb die Basis auf der und für die der DFV seine Arbeit aufbaut. (sö)

Informelle Gesprächsrunden und Informationsabende spielen für die politische Entscheidungsfindung eine wichtige Rolle – wie der so genannte Katastrophenschutz-Stammtisch des Bundestagsabgeordneten Gerold Reichenbach (7. v. l.). Erstmals ist der DFV Gastgeber für die Runde gewesen, an der diesmal unter anderem DLRG-Präsident Dr. Klaus Wilkens, BBK-Präsident Christoph Unger, THW-Präsident Albrecht Broemme und Berlins Landesbranddirektor Wilfried Gräfling teilnahmen. Auch den Vorsitzenden des AK V, Axel Dechamps, sowie Abteilungsleiter Joachim Steig und Branddirektor Dr. Norbert Schulz aus dem BMI konnte DFV-Präsident Hans-Peter Kröger in der Bundesgeschäftsstelle und zum Gespräch in einem nahegelegenen Tagungshotel begrüßen.
(Foto: S. Darmstädter)

T-Mobile-Rahmenvertrag: neue Optionen

Beim Telefonieren mit T-Mobile können Feuerwehrangehörige noch mehr sparen: Der Mobilfunk-Rahmenvertrag des DFV beinhaltet nun neue, interessante Optionen – erstmals sind auch Freiminuten geplant. »T-Mobile Deutschland ist mit seinen Tarifen für die Feuerwehr ein erfolgreicher Partner des Deutschen Feuerwehrverbandes. Alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Einsatzkräfte liegen uns sehr am Herzen. Für die Männer und Frauen in den Feuerwehren werden wir die Tarife noch attraktiver gestalten«, sagt Großkundenmanager Markus Grashoff. Unter *www.dfv.org/service* können sich Feuerwehrangehörige direkt im Rahmenvertrag anmelden. Alle Tarife, Geräteangebote und Zusatzinformationen sind dort abrufbar. (sö/sda)

BBK: Leitfaden und Waldbrand-Flyer

Einen Leitfaden zur Reduzierung der Verwundbarkeiten von Katastrophenschutz- und Hilfsorganisationen gegenüber extremen Naturereignissen, technischem Versagen und kriminellen Handlungen hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) herausgegeben. Ziel ist die Analyse von Schwachstellen, die die Funktionsfähigkeit der Organisationen im Katastrophenfall einschränken würden. Der unter anderem in Kooperation mit dem DFV entstandene Leitfaden enthält eine Checkliste als Hilfe für die Umsetzung von Basisschutzmaßnahmen. Bestellen oder downloaden kann man den Leitfaden unter *www.bbk.bund.de* (Publikationen).

Wodurch entstehen Waldbrände, wie melde ich ein Feuer, wie kann ich Risiken vermeiden? Zu diesem Thema gibt der aktuelle Flyer »Waldbrand – Vorsorge und Selbsthilfe« des BBK Informationen für die Bevölkerung. Auch zu den verschiedenen Gefahrstufen und das richtige Verhalten im Wald gibt es Hinweise. Der Flyer entstand in Zusammenarbeit unter anderem mit dem DFV. Er soll durch das BBK gedruckt werden. Derzeit gibt es ihn zum Download unter *www.dfv.org/presse*. (sda)

Unfallversicherungsschutz beim Feuerwehrdienstsport

Mit seinem Urteil vom 13. Dezember 2005 (B 2 U 29/04 R) hält der zweite Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in Teilen an der bisherigen Rechtsprechung des BSG zum Betriebssport nicht mehr fest. Danach stehen Wettkämpfe mit anderen Betriebssportgemeinschaften außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die neue Entscheidung des BSG, die auch die bisherige Sichtweise des Betriebssports relativiert, ist vielfach veröffentlicht und kommentiert worden. Leider wurden die Grundsätze des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für den Betriebssport in der Praxis auch auf den Bereich der Feuerwehren übertragen und damit das »Kind mit dem Bade« ausgeschüttet. Dies führte u. a. dazu, dass Feuerwehrangehörigen, die an offiziell ausgeschriebenen Vergleichswettkämpfen im Skilanglauf teilgenommen haben und dabei verunglückt sind, der gesetzliche Unfallversicherungsschutz verwehrt wurde. Dabei wurde offensichtlich übersehen, dass ein gravierender Unterschied zwischen »Betriebssport« als Ausgleich zur täglichen Beschäftigung und »Dienstsport« als Voraussetzung für die versicherte Tätigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII besteht.

Zum Sachverhalt: Anlass des o. a. aktuell vom BSG entschiedenen Rechtsstreits waren Unfallverletzungen, die sich eine Betriebswirtin beim Skifahren zugezogen hatte. Die mehrtägige Skiausfahrt nach Italien war von der Betriebssportgemeinschaft des Unternehmens organisiert worden. An ihr nahmen 40 Betriebsangehörige und 20 betriebsfremde Personen teil. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil eine nur einmal pro Saison stattfindende Skiausfahrt nicht die Voraussetzungen für eine regelmäßige sportliche Betätigung im Rahmen eines Betriebssports erfülle und auch keine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung aufgrund der beschränkten Teilnehmerzahl vorgelegen habe.

Begriffsbestimmung: Vor Beantwortung der Frage, ob diese neue Entscheidung des BSG auch auf den Dienstsport in der Feuerwehr und die bekannten Feuerwehr-Wettkämpfe zu übertragen ist, sind die verwendeten Begriffe klar voneinander zu trennen, um die versicherungsrechtlich bedeutsame Betriebsbezogenheit feststellen zu können.

DIE BETRIEBSBEZOGENHEIT DES BETRIEBSSPORTS

Für die Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes nach § 8 SGB VII ist maßgebend, ob der innere Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit gegeben ist. Die betriebliche Bezogenheit kann unterstellt werden, wenn der Betriebssport im Rahmen einer Betriebssportgemeinschaft bzw. eines Betriebssportvereins ausgeübt wird, nicht der Erzielung von sportlichen Höchstleitungen dient und keine Wettkämpfe durchgeführt werden. Darüber hinaus soll der Betriebssport Ausgleichcharakter haben. Der Deutsche Betriebssportverband (DBSV) führt dazu aus: »Organisierter Betriebssport ist die regelmäßige sportliche Betätigung in Betriebssportvereinen. Betriebssport bietet einen Ausgleich zu den Belastungen des Alltags und ist daher u. a. eine vorbeugende Gesundheitsmaßnahme. Er wird in den vielfältigen Formen des Breiten- und Freizeitsportes ausgeübt. Nicht die sportliche Höchstleistung, sondern das sportliche und gesellschaftliche Miteinander stehen hier im Vordergrund. Dennoch bietet der Wettkampf auch im Betriebssport einen großen Anreiz, sportlich aktiv zu werden. Betriebssportler/innen wollen in erster Linie ihren Sport aus Freude an der Bewegung und zur Verbesserung ihrer Fitness gemeinsam ausüben. Betriebssport vermittelt auch weniger Talentierten, Älteren und Untrainierten Freude und Vergnügen am Sport.«

BETRIEBSSPORT IM LICHT DES BSG

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung nicht nur den »Ausgleichscharakter« des Betriebssports in den Vordergrund gestellt, sondern nachfolgende weitere Grundsätze entwickelt:

- Die sportliche Betätigung muss geeignet sein, die durch die betriebliche Tätigkeit bedingte körperliche, geistige oder nervliche Belastung auszugleichen.
- Die sportliche Betätigung muss mit einer gewissen Regelmäßigkeit (mindestens einmal pro Monat) stattfinden.
- Der gelegentliche Wettkampf ist dem Wesen des Sports zuzurechnen; dient die Sportausübung der Teilnahme am allgemeinen sportlichen Wettkampfverkehr oder der Erzielung von Spitzenleis-

tungen, liegt weder beim Wettkampf noch beim Training Betriebssport vor.
- Der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf die Beschäftigten des Unternehmens beschränkt sein.
- Die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.

Verschiedene Kommentare zur gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sehen die Teilnahme am Betriebssport als eine »großzügige Auslegung« der Bestimmungen zum Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII). Danach sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. Mit dem Wort »infolge« (statt früher »bei«) soll die Notwendigkeit des ursächlichen inneren Zusammenhangs ausgedrückt werden. Nur die historische Betrachtung des Unfallversicherungsschutzes für Betriebssport (Entscheidungen des RVA von 1938 und 1943 »Leistungsfähigkeit als Arbeitnehmer«) und der spätere arbeitsmedizinische Ansatz des BSG, dass sich Betriebssport auch »präventiv« auswirke (»Erhöhung der Leistungsbereitschaft, Minderung von Krankheitszeiten«) lassen einen inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit annehmen. Der ständigen Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes wurde mit dem Urteil des BSG vom 13. Dezember 2005 jetzt jedoch ein Riegel vorgeschoben. In seinen Urteilsgründen führt der 2. Senat aus:

»Für die in der Entscheidung des Senats vom 2. Juli 1996 unter bestimmten Voraussetzungen angenommene Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Betriebssport über die in der Entscheidung vom 28. November 1961 aufgeführten Kriterien hinaus auf weitere Veranstaltungen und Aktivitäten gibt es bei nochmaliger Prüfung keinen triftigen sachlichen Grund. Dass ein einmal jährlich stattfindender Pokalwettkampf die Freude der regelmäßigen Ausübung der Sportart im Rahmen des Betriebssports erhöht und eine jährliche Skiausfahrt die Freude an der wöchentlichen Skigymnastik ebenso, kann unterstellt werden. Dies vermag jedoch nicht zu rechtfertigen, den aus der Beschäftigung erwachsenden Unfallversicherungsschutz über die genannten Kriterien für versicherten Betriebssport hinaus von dem Bezug zum Unternehmen zu lösen und auf weitere Veranstaltungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, auszudehnen.«

Gerade an dieser vom BSG gezogenen Grenze schieden sich die Geister. Dienstsport ist eben nicht eine »großzügige Auslegung« der Bestimmungen zum Arbeitsunfall, sondern stellt den inneren Bezug zur versicherten Tätigkeit durch die tatsächliche körperliche Leistungsfähigkeit erst her.

DER STAAT HANDELT DURCH SEINE VOLLZUGSBEAMTEN

Eines der Mittel zur Verwaltungsvollstreckung ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs, der dazu dient, hoheitliches staatliches Handeln im Bereich des Verwaltungsrechts, insbesondere der Gefahrenabwehr, aber auch der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, gegenüber dem Staatsbürger durchzusetzen. Unmittelbarer Zwang ist die unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (zum Beispiel Fesseln, Wasserwerfer) oder Waffengebrauch. Die Anwendung körperlicher Gewalt setzt somit auch die Durchsetzung in Form der Vollzugsbeamten und ihrer Körperkraft, Ausdauer und Geschicklichkeit voraus. Gleiches gilt für die Vollzugsbeamten der Feuerwehr[1] – als Teil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr – allerdings unter anderen Vorzeichen. In erster Linie sollen Feuerwehrangehörige Menschen und Sachwerte retten und schützen. In besonderen Situationen können auch Feuerwehrangehörige gezwungen sein, gegen Menschen unmittelbaren Zwang auszuüben.

KEINE VERSICHERTE TÄTIGKEIT OHNE KÖRPERLICHE FITNESS

Grundvoraussetzung für den aktiven Dienst in der Feuerwehr ist somit die körperliche Leistungsfähigkeit. Erst die auch vom Dienstherrn geforderte Fitness versetzt die Einsatzkraft in die Lage, seine versicherte Tätigkeit nach § 2 SGB VII auszuüben. Die Möglichkeit, unmittelbaren Zwang ausüben zu können, ist bei der Feuerwehr allerdings nur eine Randerscheinung. Vielmehr mag ein historischer Exkurs für die Lösung der Frage bedeutend sein. Die Gründungen der Freiwilligen Feuerwehren im 19. Jahrhundert gingen einher mit der Turnerbewegung im Deutschen Reich. So ist es nicht verwunderlich, dass die Turnerfeuerwehren ein Beispiel für bürgerschaftliche Selbstverantwortung, Disziplin, Geschicklichkeit und Kraft darstellten. Die »Steiger« in der Feuerwehr waren den heutigen Angriffstrupps gleichzusetzen. Und, wer als »Steiger« am Ende der Leiter angekommen war, musste noch in der Lage sein, Menschen zu retten. Fitness, Leistungsfähigkeit und Kraft sind somit Teil des Berufsbildes eines Feuerwehrangehörigen.

DIENSTSPORT

Während beim Betriebssport der Ausgleichscharakter zu den betrieblichen Belastungen im Vordergrund steht, verfolgt der »Dienstsport« in der Feuerwehr somit ein ganz anderes Ziel und hat einen vollkommen anderen inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit. Der Dienstsport soll die Einsatzkräfte der Feuerwehr erst in die Lage versetzen, ihren Dienst ordnungsgemäß und ohne Gefahren für die eigne Gesundheit oder das Leben ausüben zu können. Körperliche Leistungsfähigkeit und Fitness sind also nicht »Ausgleich«, sondern vom Unternehmer und vom Gesetzgeber eingeforderte Voraussetzungen an seine Beamten bzw. Beschäftigten. Da es im Einsatzdienst zwischen Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Wachbereitschaften und Freiwilligen Feuerwehren kaum Unterschiede gibt, sind die Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit die gleichen. Es besteht somit im Gegensatz zum Betriebssport ein ganz anders gearteter ursächlicher innerer Zusammenhang zwischen dem (angeordneten) Dienstsport und der versicherten Tätigkeit in der Feuerwehr. Die versicherte Tätigkeit bedingt den Dienstsport. So haben die Gemeinden als Träger des Brandschutzes nicht nur leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, sondern auch deren Anerkennung als öffentliche Feuerwehr setzt eine ausreichende persönliche und säch-

[1] Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für Vollzugsbeamte des Landes Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 1980 S. 576) sind nach § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 227 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 10. April 1979 (GVOBI. Schl.-H. S. 287) Vollzugsbeamte
- Mitglieder oder Angehörige der Feuerwehren nach § 5 des Brandschutzgesetzes und
- Helfer von Einheiten und Einrichtungen, die nach den §§ 4 und 5 des Landes- Katastrophenschutzgesetzes im Katastrophenschutz mitwirken.

liche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr voraus[2].

DER DIENSTHERR SETZT DIE RAHMENBEDINGUNGEN

Wenn die Bedingungen für den aktiven Dienst in der Feuerwehr vom Unternehmer (Dienstherr) vorgegeben werden, kann davon ausgegangen werden, dass es auch im Sinne des Unternehmers ist, dass diese Bedingungen nicht nur bei der Einstellung bzw. Aufnahme, sondern regelmäßig eingehalten werden. So zählt es nach der Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren der Freien und Hansestadt Hamburg[3] zu den Einzelpflichten, dass sich sämtliche Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf ihre gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst untersuchen zu lassen haben. Aber auch die Vorschriften der Prävention[4] fordern die körperliche Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte oder schränken deren Tätigkeiten infolge mangelnder Fitness bis hin zum Tätigkeitsverbot ein. Wieder hat der Unternehmer »je nach Art der Tätigkeit« zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Weiter besteht ein Beschäftigungsverbot, wenn für den Unternehmer erkennbar ist, dass Versicherte nicht in der Lange sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuüben. Im Gegenzug dürfen Versicherte erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen (§ 15 Abs. 1 GUV-V A1). Die Unfallverhütungsvorschrift »Feuerwehren« (GUV-V C 53 führt in § 14 »Persönliche Anforderungen« unmissverständlich aus: »Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.«

VORAUSSETZUNG FÜR DIE VERSICHERTE TÄTIGKEIT, NICHT AUSGLEICH

Nicht nur die vorstehenden Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zeigen eindeutig, dass der Unternehmer die körperliche Leistungsfähigkeit und Fitness als Voraussetzung für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr ansieht. Da nach heutiger allgemeiner Lebenserfahrung die körperliche Leistungsfähigkeit ohne regelmäßigen Sport nicht erreicht werden kann, ist Dienstsport für die Einsatzkräfte der Feuerwehr obligatorisch. Dies zumindest dann, wenn das mögliche Einsatzspektrum einer Einsatzkraft berücksichtigt wird. So sieht beispielsweise die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst des Landes Berlin vom 25. April 2001 in § 2 Abs. 2 (Ziele der Ausbildung) unter anderem vor: »Ziel der Ausbildung ist es auch, eine den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügende körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten.« Obwohl diese Verordnung für Beamte der Berufsfeuerwehr gilt, ist es naheliegend, die gleichen Grundsätze der körperlichen Leistungsfähigkeit für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren anzulegen.

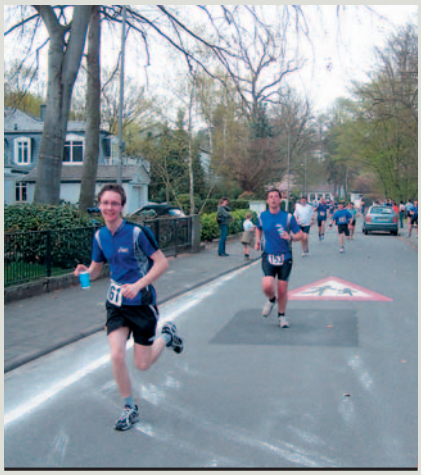

In der Diskussion, ob sich Dienstsport und Betriebssport wesentlich voneinander unterscheiden, ist ein Blick in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz (Ziffern 30 bis 39) erhellend. Dort wird u. a. ausgeführt: »Bei Teilnahme am Dienstsport handelt es sich um Dienst im Sinne des Absatzes 1. Dienstsport ist angeordneter und in den Dienstplan einbezogener Sport mit Teilnahmepflicht des Beamten. Dieser dienstsportpflichtige Personenkreis kann auch bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit unter Dienstunfallschutz stehen, wenn die Dienststelle z. B. aus personalwirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen keinen dienstplanmäßigen Sport durchführen kann oder der Beamte selbst aus dienstlichen Gründen (z. B. Schichtdienst) gehindert ist, am durch Dienstplan festgelegten Sport teilzunehmen.«

WETTKÄMPFE IM EINZELFALL VERSICHERT

»Wettkampfmäßiger oder zur Erzielung von Spitzenleistungen ausgeübter Sport ist nur dann ausnahmsweise dienstunfallgeschützt, wenn der dienstliche Zweck im Vordergrund steht. In allen Fällen muss die sportliche Betätigung materiell und formell dienstbezogen (vgl. Tz 31.1.7), vom Dienstvorgesetzten angeordnet und unter die fachliche Aufsicht einer vom Dienstvorgesetzten bestimmten Person gestellt sein.«

Dienstsport in der Feuerwehr ist somit nicht Ausgleich, sondern Voraussetzung für den Feuerwehrdienst. Erst die regelmäßige Teilnahme am Dienstsport versetzt die Angehörigen der Feuerwehr in die Lage, die versicherte Tätigkeit ordnungsgemäß

---

2 Brandschutzgesetz (BrSchG) Schleswig-Holstein
§ 2 Aufgaben der Gemeinden: »Die Gemeinden haben […] leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, […]«
§ 6 Aufgaben der Feuerwehren, Abs. 3 Satz 2: »Die Anerkennung setzt eine ausreichende persönliche und sächliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr […] voraus.« § 9 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, Abs. 5: »Angehörige der Feuerwehr, die die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechen¬den Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und […]« Abs. 6: »Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen.«

3 Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren der Freien und Hansestadt Hamburg
§ 5 Betätigung auf anderen Gebieten: »Freiwillige Feuerwehren dürfen sich im Rahmen von § 3 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes auf kulturellen, sportlichen und sozialen Gebieten betätigen.«
§ 38 Einzelpflichten, Abs. 1: »Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sind insbesondere verpflichtet, […] sich […] auf ihre gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst untersuchen zu lassen.«

4 Unfallverhütungsvorschrift »Grundsätze der Prävention« (GUV-V A 1), § 7 Befähigung für Tätigkeiten, Abs. 1: »Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeit zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.«
Abs. 2: »Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuüben, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.«
§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten, Abs. 1: »Die Versicherten sind verpflichtet … für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheits¬schutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen betroffen sind. Die Versicherten haben Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen […] zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Weisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.«

und entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften auszuüben. Der ursächliche innere Zusammenhang ist somit stets gegeben, wenn dies im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation (Gemeinde, Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände, Landesfeuerwehrverbände, Deutscher Feuerwehrverband) stattfindet, vom Dienstvorgesetzten genehmigt wurde und unter fachlicher Aufsicht (Sportübungsleiter bzw. Sportlehrer) steht.

KRITERIEN FÜR DEN DIENSTSPORT

Somit stellt sich die Frage nach den Kriterien des Dienstsports in der Feuerwehr. Einheitliche Kriterien für den Dienstsport in der Feuerwehr sind nicht bekannt. Da Dienstsport in der Vergangenheit in der Regel für Feuerwehrbeamte gefordert wurde, hat jede Amtsleitung einer Berufsfeuerwehr eigene Regeln für den Dienstsport aufgestellt. Hilfreich kann dabei ein »Blick über den Tellerrand« sein.

SPORTLICHES LEISTUNGSVERMÖGEN BESITZEN, ERHALTEN, STEIGERN

Das Land Nordrhein-Westfalen hat schon 1990 den Sport der Justizvollzugsbeamten mit einer vorbildlichen Verfügung vom 10. September 1990 geregelt. In den Grundsätzen (Ziffer 1.1) wurde ausgeführt: »Sie [die Bediensteten] können diesen besonderen beruflichen Anforderungen nur gerecht werden, wenn sie auch über die erforderliche körperliche Gewandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit verfügen. Sie müssen das notwendige körperliche Leistungsvermögen besitzen, haben es zu erhalten und möglichst zu steigern[…]« In der Verfügung wird weiter ausgeführt, dass die sportliche Ausbildung der Beamten intensiv zu betreiben , die Erhaltung und möglichst auch die Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch regelmäßigen Dienstsport zu gewährleisten und die außerdienstliche sportliche Betätigung dienstlich zu fördern sei.

DIENSTSPORT

Zum Dienstsport wird in der Verfügung des Justizministeriums ausführlich Stellung genommen und klar gestellt: »Dienstsport ist die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen in Ausübung des Dienstes. Er umfasst insbesondere:

- den Sport während der Ausbildung,
- den Sport in der folgenden Berufszeit,
- den Sport bei besonderen Veranstaltungen,
- die Übungen und die Abnahme folgender sportlicher Leistungsnachweise:
  - Deutsches Sportabzeichen,
  - Deutsches Schwimmabzeichen,
  - DLV-Laufabzeichen,
- die Benutzung von Sportgeräten in dienstlich eingerichteten Fitnessräumen.

Wettkämpfe können im Rahmen der dienstlichen Gegebenheiten durchgeführt werden. Sie umfassen die dienstliche Vorbereitung und die Teilnahme an Vergleichswettkämpfen.

Der Sport im Vollzug soll, was Aufgaben, Ziele, Inhalte und Methoden des Sports betrifft, die sportwissenschaftlichen Erkenntnisse der Medizin, der Psychologie, der Soziologie und der Pädagogik berücksichtigen.«

VERGLEICHE UND WETTKÄMPFE MOTIVIEREN

Breitensport gibt es nicht ohne Olympische Spiele. Jungen und Mädchen sind nicht ohne Idole und packende Spielberichte aus den Ligen für den Fußball zu begeistern. Die Tennisclubs in der Republik hatten in den 1980er-Jahren nur einen so enormen Zulauf, weil es einen Boris Becker gab und die deutschen Golfer orientieren sich an Bernhard Langer und seinen Siegen bei den Wettkämpfen. Alle Sportler definieren sich in Sekunden, Gewichten, Schlägen, Schrauben oder Toeloops. Einen Vergleich bekommen sie jedoch nur beim Wettkampf. Dafür motivieren sie sich. Nicht anders ist es bei den Sportlerinnen und Sportlern in der Feuerwehr. Vergleiche und Wettkämpfe dienen dem Sport in der Feuerwehr insgesamt. Selbstverständlich darf bei der unfallversicherungsrechtlichen Bewertung nicht unterschlagen werden, dass sich viele Arbeitsunfälle auch beim Dienstsport ereignen. Geht man den Ursachen dieser Unfälle einmal gezielt nach, kann es vorkommen, dass die Grundsätze eines geregelten Dienstsports (auch vom Dienstherrn) außer Acht gelassen wurden, die Mannschaften sich selbst überlassen waren und ein Sportübungsleiter mit Konzept fehlte.

Dies kann sich bei den Freiwilligen Feuerwehren noch potenzieren. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren absolvieren ihren »Dienstsport« ehrenamtlich und nicht in der Dienstzeit. Dabei müssen sie ihren inneren Schweinehund noch überwinden. Sie trainieren nach Feierabend oder an Wochenenden zusätzlich zum regulären freiwilligen Feuerwehrdienst. Von einem Ausgleichscharakter zur monotonen vollschichtigen beruflichen Tätigkeit kann dabei wahrlich nicht gesprochen werden.

FITNESS UND SCHNELLIGKEIT DIENEN DER VERSICHERTEN TÄTIGKEIT

Ziel aller Bemühungen der Hilfeleistungsorganisation Feuerwehr ist die schnelle, zielgerichtete Hilfe, um Menschenleben zu retten oder Sachwerte zu schützen. In verschiedenen Bundesländern werden der Feuerwehr bzw. den Rettungsdiensten so genannte Hilfsfristen in Minuten nach der Alarmierung vorgegeben. Dies setzt ein funktionierendes System »Mensch-Maschine« voraus. Für das Personal bedeutet dies, dass Fitness und Schnelligkeit dem Unternehmensziel entsprechend auch zielgerichtet eingesetzt werden. Nur so kann der öffentliche Unternehmensauftrag erreicht werden.

FAZIT

Allgemeiner Betriebssport und Dienstsport in der Feuerwehr sind nicht vergleichbar. Insofern gelten auch nicht die vom BSG mit Urteil vom 13. Dezember 2005 formulierten Einschränkungen zu Wettkämpfen und Leistungsvergleichen. Während der Betriebssport dem Ausgleich der beruflichen Belastungen gilt, dient der Dienstsport dazu, körperliche Leistungsfähigkeit zu besitzen, zu erhalten und zu steigern. Da dies eine Forderung des Unternehmers ist, steht der Dienstsport in einer vollkommen anderen versicherungsrechtlich bedeutsamen Betriebsbezogenheit. Die Teilnahme an Wettkämpfen und Leistungsvergleichen ist gerade im ehrenamtlichen Bereich von besonderer Bedeutung. Sie steht dann unter Unfallversicherungsschutz, wenn die Wettkämpfe offiziellen Charakter tragen, von Feuerwehrverbänden organisiert und ausgetragen werden und die Teilnahme mit Wissen des Unternehmers (Gemeinde) erfolgt. **III**

LUTZ KETTENBEIL

Der Verfasser ist Geschäftsführer der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Fachbereichsleiter »Sozialwesen« im Deutschen Feuerwehrverband (DFV).

Fotos: DFV-Infomobil, S. Klose